

Der Bundesrat
Departement: EDI
Fachstelle: FRB

Kontakt
Sitemap
DE FR IT RM EN


Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB
Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung

Einführung	Rechtslage	Lebensbereiche	Aussergerichtliche Streitbeilegung	Informationen an die Beratungsstellen	Begrifflichkeiten und Literatur	
------------	------------	----------------	------------------------------------	---------------------------------------	---------------------------------	--

Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung
 Lebensbereiche
 Schule und Ausbildung
 Mangelhafter Schutz vor rassistischen Handlungen (<https://www.rechtsratgeber-rassismus.admin.ch/d232.html>)

Mangelhafter Schutz vor rassistischen Handlungen

Beispiel: *Eine Lehrerin ist bekannt dafür, dass sie Kinder aus der Türkei und aus Ex-Jugoslawien härter bestraft und strenger benotet. Bereits mehrmals haben sich Eltern und andere Lehrpersonen bei der Schulleitung erfolglos über die Lehrerin beschwert. Laut Schulleitung gebe es keine Beweise; die Vorwürfe würden nur auf Behauptungen basieren.*

Die zuständigen Schulbehörden sind verpflichtet, Schülerinnen und Schüler gegen rassistische Handlungen zu schützen. Bei öffentlichen Schulen basiert diese Verpflichtung auf dem kantonalen und kommunalen Schulrecht, bei Privatschulen auf dem Vertrag, der mit dem Schüler oder der Schülerin (bzw. deren Eltern) abgeschlossen worden ist. Gegebenenfalls liegt auch eine Persönlichkeitsverletzung (Art. 28 ZGB) oder ein Verstoss gegen Treu und Glauben vor (Art. 5 Abs. 3 BV bzw. Art. 2 Abs. 1 ZGB). Öffentliche Schulbehörden dürfen Schülerinnen oder Schüler nicht wegen deren Herkunft, «Rasse», Lebensform oder religiöser Zugehörigkeit diskriminieren (Art. 8 Abs. 2 BV).

Privatschulen sind zwar nicht direkt an die Grundrechte gebunden, doch regelt das kantonale Bildungsrecht die Aufsicht über die privaten Schulen und verpflichtet sie so indirekt, die verfassungsrechtlichen Grundsätze einzuhalten. Mit privaten Anbietern von Berufsbildungsangeboten werden auf der Grundlage des kantonalen Bildungsrechts Leistungsvereinbarungen getroffen, die bundesrechtliche und kantonalrechtliche Anforderungen wie etwa das Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV bzw. Kantonsverfassung) beinhalten.

Wenn eine Privatschule ihre Schutzfunktion gegenüber Schülerinnen oder Schülern, die von rassistischer Diskriminierung betroffen sind, nicht wahrnimmt, leiten die Behörden aufsichtsrechtliche Massnahmen ein. Diese können von einer Unterlassungsanordnung (nicht zu diskriminieren) bis hin zum Entzug der Bewilligung oder zur Auflösung der Leistungsvereinbarung führen.

Es ist wichtig, dass Verstösse gegen einschlägige internationale Normen schon von Anfang an gerügt werden. Wird die Beschwerde von der letzten schweizerischen Instanz (in der Regel handelt es sich um das Bundesgericht) abgelehnt, so besteht die Möglichkeit, den Entscheid an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) oder an den UNO-Ausschuss gegen Rassendiskriminierung (CERD) weiterzuziehen.

Spezialisierte Beratungsstellen.

Vorgehen und Rechtsweg

Vorgehen und Rechtsweg bei einer öffentlichen Schule

Vorgehen und Rechtsweg bei einer Privatschule